

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 1980	Nummer 82
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	3. 7. 1980	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Essen	1810
230	3. 7. 1980	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Straelen	1810
71260	9. 7. 1980	Bek. d. Innenministers Spielbanken	1810

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
8. 7. 1980	Bek. - Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1811
	Innenminister	
7. 7. 1980	RdErl. - Sammelbestellung von Schulbüchern durch die Gemeinden (GV)	1811
8. 7. 1980	Bek. - Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf einer Zulassung	1812
29. 7. 1980	Bek. - Wahl zum Neunten Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	1812
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und für die Verwaltungsgerichte Aachen und Arnsberg	1812
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 7. 1980	Bek. - 4. Tagung der 7. Landschaftsversammlung Rheinland	1812

230

I.

**Genehmigung der Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes 1966
der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet
der Stadt Essen**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 3. 7. 1980 - II B 2 - 60.424

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1980 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Essen zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes hat die Landesplanungsbehörde mit Erlaß vom 3. Juni 1980 gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor in Essen zur Einsicht für Jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1980 S. 1810.

230

**Genehmigung der Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes 1966
der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet
der Stadt Straelen**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 3. 7. 1980 - II B 2 - 60.423

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1980 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan 1966 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Straelen zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes hat die Landesplanungsbehörde mit Erlaß vom 3. Juni 1980 gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Land-

desplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und beim Stadtdirektor in Straelen zur Einsicht für Jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1980 S. 1810.

71260

Spielbanken

Bek. d. Innenministers v. 9. 7. 1980 -
I C 1/24 - 50.18

Hiermit gebe ich die für die Spielbank Bad Oeynhausen gemäß § 5 Abs. 2 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) - SGV. NW. 7126 -, erlassene Spielordnung bekannt:

Spielordnung

§ 1

(1) In der Spielbank ist der Betrieb folgender Glücksspiele zugelassen:

1. Roulette, Baccara, Black Jack, Trentè et Quarante (Große Spiele)
2. Automatenspiele (Kleine Spiele).

(2) Gespielt wird nach den allgemein internationalen Spielregeln. Die in den Spielsälen auszuhängenden Spielregeln sind für alle Spielgäste verbindlich.

Die Spielregeln sind Bestandteil dieser Spielordnung.

§ 2

(1) Die Spielbank ist täglich frühestens von 14.00 Uhr bis längstens 3.00 Uhr geöffnet.

Die Spielbankleitung kann die Spielzeit

- a) für Roulette und Black Jack bis 4.00 Uhr und
- b) für Baccara und Trentè et Quarante bis 7.00 Uhr verlängern, wenn sich mindestens fünf Spieler am Spiel beteiligen.

(2) An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. Karfreitag
2. 1. Mai
3. 17. Juni
4. Allerheiligen
5. Buß- und Betttag
6. Volkstrauertag
7. Totensonntag
8. 24. Dezember
9. 25. Dezember.

(3) An den Vortagen des Karfreitags, Allerheiligen- und Totensonntags ist der Spielbetrieb bis 24.00 Uhr zu beenden.

(4) Die täglichen Öffnungszeiten sowie die Spielverbots-tage sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 3

(1) Der Besuch der Spielsäle ist Inhabern von Eintritts- und Ehrenkarten gestattet; ferner allen Personen, die von einem Vertreter der Spielbankleitung persönlich eingeführt werden.

Die Spielbank darf Eintrittskarten nur an Personen aushändigen, die Angaben zu ihrer Person durch die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachweisen können.

Die Spielbank hat die Besucher mit Namen, Beruf, Wohnort und Geburtsdatum in einer Kartei festzuhalten.

Die Spielbankleitung kann für den ausschließlichen Zutritt zu dem in gesonderten Räumen veranstalteten Automatenenspiel von den Vorschriften in Satz 2 und 3 absehen.

(2) Erstmaligen Besuchern dürfen in der Regel nur Eintrittskarten für einen Tag ausgestellt werden. Eintrittskarten mit längerer Gültigkeitsdauer sollen nur nach einer weiteren Überprüfung des Besuchers ausgegeben werden.

(3) Die Spielbankleitung kann an einen beschränkten Kreis eintrittsberechtigter Personen Ehrenkarten mit Gültigkeit für längstens ein Jahr aushändigen.

(4) Die Spielbankleitung oder ihre Beauftragten können den Zutritt zu den Spielen ohne Angabe von Gründen verweigern.

Bereits erteilte Eintritts- oder Ehrenkarten können entzogen werden, wenn der Inhaber gegen die Spielordnung verstößt oder wenn sein Verhalten sonst zu Beanstandungen Anlaß gibt. Die Entziehung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(5) Eintritts- und Ehrenkarten sind nicht übertragbar.

§ 4

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Beteiligung am Spiel untersagt.

(2) Vom Besuch der Spielsäle sind alle Personen ausgeschlossen, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in seiner jeweils gültigen Fassung beziehen.

§ 5

(1) Von der unmittelbaren und mittelbaren Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Spielen sind ausgeschlossen:

1. alle Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Konzessionär stehen,
2. die mit der Steueraufsicht betrauten Spielbankrevisoren der Finanzverwaltung,
3. die Mitglieder der Aufsichtsgremien des Konzessionärs,
4. die Pächter von mit der Spielbank Bad Oeynhausen verbundenen Nebenbetrieben der Gesellschaft und das bei ihnen tätige Personal.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Ehegatten des genannten Personenkreises.

§ 6

(1) Die Einsätze müssen entweder mit Spielmarken (Jetons), die bei den Kassen der Spielbank gelöst werden können, oder in Bargeld gültiger deutscher Währung geleistet werden.

Spielansagen (Annoncen) sind nur gültig, wenn sie vom Tischchef durch Wiederholung der Ansage angenommen sind.

(2) Der einzelne Einsatz beim Roulette darf an Tischen mit einem Mindesteinsatz von DM 2,- zwischen DM 2,- und DM 2400,-, an Tischen mit einem Mindesteinsatz von DM 5,- zwischen DM 5,- und DM 6000,-, an Tischen mit einem Mindesteinsatz von DM 10,- zwischen DM 10,- und DM 12000,- und an Tischen mit einem Mindesteinsatz von DM 20,- zwischen DM 20,- und DM 18000,- betragen. Der einzelne Einsatz im Black Jack darf bei einem Mindesteinsatz von DM 10,- ein Maximum von DM 500,- und bei einem Mindesteinsatz von DM 20,- ein Maximum von DM 1000,- nicht überschreiten (ausgenommen beim Verdoppeln).

Der Einsatz beim Baccara beträgt mindestens DM 40,- und kann je nach Spielverlauf von der Spielbankleitung erhöht werden.

Die Höhe der Mindest- und Höchsteinsätze ist an den Spieltischen bekanntzugeben. Die Spieleinsätze müssen ihrer Höhe nach so bemessen sein, daß sie durch den am jeweiligen Spieltisch geltenden Mindesteinsatz ohne Rest teilbar sind.

(3) Die Spielbankleitung kann Spielmarken jederzeit aus dem Spiel nehmen und durch andere ersetzen.

(4) Die Spielmarken sind beim Verlassen der Spielbank an der Kasse umzutauschen.

§ 7

Maßgebend für die Gewinnausszahlung ist in jedem Fall die Satzung im Augenblick der Entscheidung. Für Fehler und Irrtümer der Spieler haftet die Spielbank nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Satz auf ein anderes Spielfeld verschoben wird.

§ 8

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Besuchern und dem Personal der Spielbank über die Anwendung dieser Spielordnung werden durch die Spielbankleitung oder deren Beauftragten geregelt. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 9

Jeder Besucher der Spielbank ist verpflichtet, den Anordnungen der Spielbank-Angestellten Folge zu leisten und auf Verlangen Eintrittskarten und Ausweispapiere vorzulegen.

§ 10

Die Spielordnung ist in den Spielsälen auszuhängen.

- MBl. NW. 1980 S. 1810.

II.

Ministerpräsident

Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 7. 1980 -
I B 5 - 404 - 2/79

Das Königlich Belgische Generalkonsulat in Düsseldorf hat ab 2. Juli 1980 die folgende neue

Telefonnummer: 49 89 87/89

- MBl. NW. 1980 S. 1811.

Innenminister

Sammelbestellung von Schulbüchern durch die Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1980 -
III B 3 - 5/11 - 4601/80

Mein RdErl. v. 5. 7. 1978 (MBl. NW. S. 1134) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1980 S. 1811.

**Zulassung
von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln
Widerruf einer Zulassung**

Bek. d. Innenministers v. 8. 7. 1980 –
VIII B 4 – 4.426 – 22

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Buchstabe b der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) widerrufe ich hiermit die Zulassung für die Herstellung und den Vertrieb des Löschpulvers „Paxid“, Zulassungs-Kenn-Nummer PL – 3/70, lfd. Nr. 35 der Anlage zur Bek. v. 11. 3. 1971 (MBI. NW. S. 723).

– MBI. NW. 1980 S. 1812.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
und für die Verwaltungsgerichte
Aachen und Arnsberg**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 Regierungsamtmann-Stellen
bei dem Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen,

je 1 Regierungsamtmann-Stelle
bei den Verwaltungsgerichten Aachen
und Arnsberg.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBI. NW. 1980 S. 1812.

**Wahl zum Neunten Deutschen Bundestag
Ernennung der Kreiswahlleiter
und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 29. 7. 1980 –
I B 1/20 – 15.80.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149), und des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 539), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1980 (GV. NW. S. 86), – SGV. NW. 1113 – habe ich die mit meiner Bekanntmachung vom 3. 4. 1980 (MBI. NW. S. 666) mitgeteilte Ernennung

des Oberstadtdirektors Dr. Rolf Krumsiek zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 69-Wuppertal I und 70-Wuppertal II

aufgehoben und

Herrn Stadtdirektor Friedrich Platte, Stadtverwaltung, Wegnerstraße 13–15, 5600 Wuppertal, zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 69-Wuppertal I und 70-Wuppertal II

ernannt.

– MBI. NW. 1980 S. 1812.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 4. Tagung der 7. Landschaftsversammlung
Rheinland

Die 7. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 4. Tagung auf

Donnerstag, den 21. August 1980, 10.00 Uhr,

nach

Essen, Rathaus, Ratssaal,

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Fragen und Anfragen
2. Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland
3. Wahl des Landesrats für die Abteilung Finanzen und Wirtschaft, Kämmerer
4. Wahl des Ersten Landesrats
5. Auswirkungen der Straßenbaupolitik von Bund und Land auf den Landschaftsverband Rheinland

Köln, den 28. Juli 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Dr. Fischbach

– MBI. NW. 1980 S. 1812.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X